Berlin, 22. Oktober 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie - Entwurf eines Gesetzes zum Bürokratierückbau in der Gewerbeordnung und zur Aufhebung von Berichtspflichten

Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf zur Änderung der Gewerbeordnung und weiterer Vorschriften.

A. Kernaussagen

Insgesamt befürworten wir den Gesetzentwurf in seiner Zielrichtung des Bürokratieabbaus. Dabei wird die Streichung der Weiterbildungspflicht nach § 34c Abs. 2a GewO und die damit korrespondierenden Anpassungen der MaBV von einer überwiegenden Mehrheit der Industrie- und Handelskammern (IHKs) begrüßt.

Gleichzeitig plädieren wir dafür, die Entlastungsagenda konsequent fortzuschreiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die europäische Ebene im Hinblick auf die Reduktion übermäßiger Nachweis- und Dokumentationspflichten in regulierten Berufsgruppen, so insbesondere im Finanzdienstleistungsbereich.

In diesem Sinne versteht die DIHK die vorliegenden Änderungen als wichtigen, aber nicht abschließenden Schritt hin zu besseren Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Wirtschaft in Deutschland.

B. Allgemeine Anmerkungen

Grundsätzlich werden die Vorschläge zum Bürokratieabbau ausdrücklich begrüßt. Jeder Schritt in Richtung Bürokratierückbau durch Abschaffung entbehrlicher Vorschriften und Berichtspflichten ist positiv zu bewerten.

Das Vorhaben, Bürokratiekosten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), wie etwa durch weniger Schulungs-, Weiterbildungs- und Dokumentationsaufwand, zu reduzieren, stimmt mit unseren Wirtschaftspolitischen Positionen überein. Ein Großteil der Bürokratiebelastung ist allerdings auf die Umsetzung europäischer Vorgaben zurückzuführen.

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer
Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Postanschrift: DIHK | 11052 Berlin
Tel. 030-20308-0 | Internet: www.dihk.de

Daher wird dafür plädiert, auch auf EU-Ebene verstärkt Maßnahmen zum Bürokratieabbau zu initiieren. Aktuelle EU-Initiativen wie etwa die Kleinanlegerschutzstrategie oder die Nachhaltigkeitsberichtspflichten weisen weiterhin in eine belastende Richtung. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang auch auf bestehende Meldepflichten gegenüber Europäischen Aufsichtsbehörden, die in keinem Verhältnis zum Aufwand stehen (vgl. hierzu insbesondere die Wirtschaftspolitischen Positionen der DIHK – Gute Interessenvertretung in Berlin und Brüssel).

C. Zu den Vorschriften im Einzelnen

1. Zu Artikel 1 – Änderung der Gewerbeordnung, hier § 34c GewO

Die durch den Gesetzgeber geplante Streichung des § 34c Absatz 2a GewO wird von der überwiegenden Mehrheit der IHKs ausdrücklich begrüßt. Die Maßnahme wird als ein bedeutender Schritt zur Entlastung der betroffenen Unternehmen und zur Vereinfachung gewerblicher Rahmenbedingungen gewertet. Sie trägt wesentlich zur Reduzierung bürokratischer Belastungen bei und stärkt die unternehmerische Eigenverantwortung. Die Marktmechanismen werden dabei als ausreichend angesehen, um die fachliche Qualität der Berufsausübung sicherzustellen.

Die Weiterbildungspflicht hat sich in der Praxis als mit einem erheblichen zeitlichen und administrativen Aufwand verbunden erwiesen, ohne dass ihr Nutzen für die Qualitätssteigerung empirisch belastbar nachgewiesen werden konnte. Besonders Klein- und Kleinstunternehmen, die die Branche dominieren, profitieren in hohem Maße von der geplanten Entlastung.

Die Sicherung der Branchenqualität kann aus Sicht der befürwortenden IHKs auch durch freiwillige Standards, Leitlinien und Gütesiegel gewährleistet werden – ohne zusätzliche gesetzliche Verpflichtungen. Zudem wird empfohlen, die Entlastungsagenda auch auf europäischer Ebene konsequent weiterzuverfolgen.

Wie bereits in der Gesetzesbegründung ausgeführt, sind Wohnungseigentümer durch das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) hinreichend vor unqualifizierten Verwaltern geschützt. Seit dem 01.12.2023 gehört die Bestellung eines zertifizierten Verwalters gemäß § 19 Absatz 2 Nummer 6 WEG zur ordnungsgemäßen Verwaltung. Die Zertifizierung erfolgt durch eine IHK-Prüfung, die die erforderlichen rechtlichen, kaufmännischen und technischen Kenntnisse sicherstellt (§ 26a Absatz 1 WEG).

Neben der dargestellten Mehrheitsmeinung der IHKs haben sich allerdings auch einzelne IHKs sowie Unternehmen aus der Immobilienbranche kritisch zur geplanten Streichung geäußert. Dies wird mit potenziellen Risiken für die Marktqualität, den Verbraucherschutz sowie die Reputation des Berufsstandes bei gleichzeitigem Anstieg der rechtlichen und fachlichen Anforderungen im Zusammenhang mit Immobilien begründet. Teilweise wird über Beschwerden aufgrund mangelnder Qualifikation berichtet sowie eine vereinfachte, praxisnahe Ausgestaltung der Weiterbildungspflicht angeregt.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die größten bürokratischen Belastungen für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter nicht aus der Weiterbildungspflicht resultieren, sondern insbesondere aus geldwäscherechtlichen und melderechtlichen Vorgaben – etwa den Transparenzregisterpflichten und Meldepflichten bei der FIU. Diese Bereiche sollten bei zukünftigen Maßnahmen zum Bürokratieabbau vorrangig berücksichtigt und modernisiert werden.

2. Zu Artikel 2 – Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung

§ 15b MaBV konkretisiert § 34c Absatz 2a GewO, der eine Weiterbildungspflicht für Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vorgibt. Da diese Pflicht entfällt, ist § 15b MaBV in Konsequenz zu dem Gesetzesvorhaben ebenfalls zu streichen. Dies wird von der überwiegenden Mehrheit der IHKs ebenso wie die anderen Folgeänderungen der Makler- und Bauträgerverordnung begrüßt. Eine freiwillige Weiterbildung bleibt weiterhin möglich.

D. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Dr. Mona Moraht
Referatsleiterin Gewerberecht
Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
+49 30 20308 2709
moraht.mona@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.